

BGer 1C_149/2024 vom 14. März 2024

Bundesgericht, 2024-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_149_2024

FR: TF 1C_149/2024 du 14 mars 2024

IT: TF 1C_149/2024 del 14 marzo 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unter den in Art. 84 BGG genannten Voraussetzungen zulässig. Im vorliegenden Fall geht es um eine Auslieferung und damit um ein Sachgebiet, bei dem die Beschwerde nach Art. 84 Abs. 1 BGG insoweit möglich ist. Weiter ist erforderlich, dass es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt. Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG ; BGE 145 IV 99 E. 1 mit Hinweisen).

Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Ein besonders bedeutender Fall ist deshalb mit Zurückhaltung anzunehmen. Dem Bundesgericht steht insofern ein weiter Ermessensspielraum zu (BGE 145 IV 99 E. 1.2 mit Hinweisen). Ein besonders bedeutender Fall kann auch bei einer Auslieferung nur ausnahmsweise angenommen werden. In der Regel stellen sich insoweit keine Rechtsfragen, die der Klärung durch das Bundesgericht bedürfen, und kommt den Fällen auch sonst wie keine besondere Tragweite zu (BGE 134 IV 156 E. 1.3.4).

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Rechtsschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall nach Art. 84 BGG vorliegt, so ist auch auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist (BGE 145 IV 99 E. 1.5 mit Hinweisen).

Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet und es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

E. 1.2

Das Bundesstrafgericht hat eingehend geprüft, ob der in Abwesenheit verurteilte Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Strafverfahren in Rumänien korrekt vorgeladen worden war. Der nicht belegten oder konkretisierten Darstellung des damals in Polen wohnhaften Beschwerdeführers, er sei mit Gewalt zur Bezeichnung eines Zustelldomizils gezwungen worden und habe wegen der fehlenden Übersetzung nicht gewusst, was er unterschreibe, folgte es nicht. Dabei berücksichtigte es, dass der Beschwerdeführer bzw. der von ihm gewählte Verteidiger im Rahmen einer verspätet erhobenen Berufung nichts dergleichen vorgebracht hatten. Weiter hielt es fest, es gehe weder aus den Akten noch den

Vorbringen des Beschwerdeführers hervor, dass die amtliche Verteidigung im erstinstanzlichen Verfahren von sich aus den Kontakt zu ihm abgebrochen hätte. Die betreffenden Erwägungen des Bundesstrafgerichts stehen in Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. etwa BGE 129 II 56 E. 6.2; Urteile 1C_381/2023 vom 11. August 2023 E. 1.2; 1A.135/2005 vom 22. August 2005 E. 3.2.2; je mit Hinweisen). Zudem lassen seine Sachverhaltsfeststellungen keine Willkür erkennen (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG). Dasselbe gilt für die vom Beschwerdeführer beanstandeten Bedingungen in rumänischen Gefängnissen und den Zugang zu medizinischer Betreuung (vgl. dazu Urteil 1C_11/2024 vom 18. Januar 2024 E. 3 mit Hinweis).

Vor diesem Hintergrund ist schliesslich nicht erkennbar, dass das Bundesstrafgericht elementare Verfahrensgrundsätze verletzt hätte, indem es die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit verweigerte (vgl. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG [SR 173.71] i.V.m. Art. 65 VwVG).

Inwiefern aus einem anderen Grund ein besonders bedeutender Fall gegeben wäre, legt der Beschwerdeführer nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Für das Bundesgericht besteht deshalb kein Anlass, die Sache an die Hand zu nehmen.

E. 2

Nach dem Ausgeführten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege kann wegen Aussichtslosigkeit nicht bewilligt werden (Art. 64 BGG). Unter den gegebenen Umständen erscheint es indessen gerechtfertigt, dem Beschwerdeführer keine Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.